

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung
des Statuts des Exzellenzclusters 2070/1
“PhenoRob – Robotics and Phenotyping for Sustainable Crop
Production”

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 16. Juni 2025

**Änderung und zugleich Neubekanntmachung
des Statuts des Exzellenzclusters 2070/1
“PhenoRob – Robotics and Phenotyping for Sustainable Crop Production”
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 16. Juni 2025

Das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn hat im Benehmen mit den Sprecher*innen des Exzellenzclusters 2070/1 “PhenoRob - Robotics and Phenotyping for Sustainable Crop Production” nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft folgendes Statut verabschiedet:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bonn

Das Exzellenzcluster 2070/1 „PhenoRob - Robotics and Phenotyping for Sustainable Crop Production“ ist eine zentrale, dem Rektorat unterstellte wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bonn gemäß § 29 Absatz 1 HG, die von der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät (AEI) mitgetragen wird. Am Exzellenzcluster PhenoRob sind weiterhin die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (MNF) und das Forschungszentrum Jülich (FZJ) beteiligt. Mittelverwaltende Stelle ist die Universität Bonn.

§ 2

Ziele des Exzellenzclusters PhenoRob

Nutzpflanzen spielen eine wesentliche Rolle bei der Produktion von Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen und sind somit von zentraler Bedeutung für unsere Gesellschaft. Die Nutzpflanzenproduktion steht heute vor großen Herausforderungen: Erstens sollen unerwünschte Auswirkungen der Agrarproduktion auf das Ökosystem, wie sie bspw. durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern sowie durch große Feldzuschnitte entstehen, reduziert und eine nachhaltige Bewirtschaftung ermöglicht werden. Zweitens steigt der Bedarf an Lebensmitteln und nachwachsenden Rohstoffen durch eine wachsende Weltbevölkerung, während gleichzeitig die dafür verfügbare Fläche sinkt und der Klimawandel negative Auswirkungen hat. Diese gegensätzlichen Anforderungen erfordern eine grundsätzlich neue Herangehensweise an die Nutzpflanzenproduktion.

Das Exzellenzcluster PhenoRob verfolgt dabei einen disziplinübergreifenden Ansatz, um das Wissen in folgenden Bereichen substanziell zu erweitern und neue Wege für eine nachhaltige Pflanzenproduktion aufzuzeigen: Geodäsie, Informatik, den Agrar-, Pflanzen- und Bodenwissenschaften, sowie der Ökosystemforschung und Agrarökonomie.

Konkret soll durch die Beantwortung von 4 Fragen die Nutzbarmachung neuer Technologien für eine nachhaltige Nutzpflanzenproduktion auf ein nächstes Level gehoben werden: (1) Wie können wir die o.g. Technologien auf nachhaltige Nutzpflanzenproduktion anpassen und optimieren? (2) Wie können wir diese für ein besseres Verständnis und eine präzise Vorhersage des Pflanzenzustandes einsetzen? (3) Wie können die Technologien zu einem besseren Verständnis von Anbausystemen beitragen und damit neuartige Anbausysteme und Managementpraktiken ermöglichen? (4) Wie verändern sich dadurch Biodiversität, ökosystemare Dienstleistungen und sozio-ökonomische Zusammenhänge?

Die im Exzellenzcluster PhenoRob betriebene Grundlagenforschung trägt zur besonderen Profilbildung im Bereich „Technologie und Innovation für eine nachhaltige Zukunft“ der Universität Bonn bei. Das Exzellenzcluster forscht an Methoden und Technologien, um Pflanzenwachstum zu überwachen, zu analysieren, zu berechnen, vorherzusagen und gezielt zu behandeln und soll somit helfen, die Nutzpflanzenproduktion effizienter zu machen und den Einsatz von chemischen Hilfsmitteln zu verringern.

In diesem Rahmen dient das Exzellenzcluster auch der besonderen Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

§ 3

Wissenschaftliche Struktur des Exzellenzclusters

(1) Das Exzellenzcluster PhenoRob ist in Forschungseinheiten (Research Units – kurz: RU) und Forschungsthemen (Research Themes – kurz: RT) strukturiert. Die zentralen Elemente sind:

1. die drei Forschungseinheiten (RUs): RU TECH, RU PHENO und RU SYSTEM,
2. die sieben Forschungsthemen (RTs), die jeweils einer Forschungseinheit (RU) zugeteilt sind.

(2) Die Forschungseinheiten (RUs) setzen sich wie folgt zusammen:

1. RU TECH besteht aus den Forschungsthemen (RTs):
 - Robotics and Mobile Sensing (ROBSENSE),
 - Machine Learning and Data Analysis (MLDATA).
2. RU PHENO besteht aus den Forschungsthemen (RTs):
 - From Phenotyping to Function (PHENOFUNC),
 - Soil and Root (SOILROOT).
3. RU SYSTEM besteht aus den Forschungsthemen (RTs):
 - Crop and Cropping System Dynamics (CROP),
 - Agroecosystem Dynamics and Impact (AGROECO),
 - Economics, Technology Acceptance, and Policy Implications (ECON).

(3) Jedes Forschungsthema (RT) besitzt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter des Forschungsthemas (RT Representative), die bzw. der das Thema im Lenkungsausschuss vertritt. Die Vertreterin bzw. der Vertreter eines Forschungsthemas (RT Representative) wird aus den Mitgliedern des jeweiligen Forschungsthemas (RT) durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wählbar sind Mitglieder, die primär in dem jeweiligen Forschungsthema forschen und publizieren. Vorschläge für Kandidaturen müssen mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bei den Sprecherinnen bzw. Sprechern eingereicht werden. § 11b HG ist zu beachten.

(4) Jede Forschungseinheit (RU) besitzt eine Vertreterin bzw. einen Vertreter (RU Representative), die bzw. der die Forschungseinheit im Vorstand vertritt. Die Vertreter der Forschungseinheiten (RU Representatives) werden aus der Gruppe der Vertreter der Forschungsthemen (RT Representatives) durch den Lenkungsausschuss gewählt; dabei ist § 11b HG zu beachten. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher können nicht zu Vertreterinnen oder Vertretern einer Forschungseinheit (RU Representatives) gewählt werden.

(5) Daneben kann das Exzellenzcluster PhenoRob im Einvernehmen mit dem Rektorat im Rahmen dieses Statuts weitere organisatorische Einheiten schaffen.

§ 4

Organe, beratende Gremien und Organisationseinheiten

(1) Die Organe des Exzellenzclusters PhenoRob sind:

1. Mitgliederversammlung (Meeting of Members),
2. Vorstand (Executive Board),
3. zwei gleichberechtigte Sprecherinnen bzw. Sprecher (Spokespersons) ohne Stellvertretung.

(2) Darüber hinaus hat das Exzellenzcluster als weitere Organisationseinheiten

1. einen Lenkungsausschuss (Steering Committee),
2. einen Wissenschaftlichen Beirat (Scientific Advisory Board),
3. eine Geschäftsstelle (Cluster Office).

(3) Bei der Besetzung von Organen und Funktionspositionen ist § 11b HG zu beachten.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Exzellenzclusters PhenoRob sind:
 1. die geborenen Mitglieder: die Antragstellerinnen und Antragsteller (Principal Investigators – kurz: PIs) und die assoziierten Mitglieder (Associate Members – kurz: AMs). Sowohl der Personenkreis der Antragstellerinnen und Antragsteller (PIs) als auch der Personenkreis der assoziierten Mitglieder (AMs) setzt sich aus Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftlern der Universität Bonn bzw. des FZJ zusammen sowie dem Leibniz-Zentrum für Agrarlandschaftsforschung (ZALF), dem Institut für Zuckerrübenforschung (IfZ), dem Fraunhofer-Institut für Intelligente Analyse- und Informationssysteme (IAIS) und dem Leibniz-Institut zur Analyse des Biodiversitätswandels (LIB),
 2. die Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter und die Professorinnen und Professoren, deren Stellen aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden.
- (2) Mitglied des Exzellenzclusters PhenoRob kann jede Person mit Promotion werden, die im Forschungsgebiet des Exzellenzclusters PhenoRob die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat, Mitglied der Universität Bonn oder des FZJ ist und die Ziele in § 2 aktiv unterstützt. Sie beteiligen sich aktiv an den Forschungsprojekten des Exzellenzclusters mit eigenständigen wissenschaftlichen Leistungen.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden der Universität Bonn, die noch nicht die Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllen, kann der Status eines nichtstimmberechtigten Mitglieds verliehen werden. Das Exzellenzcluster hat in Ausnahmefällen die Möglichkeit, nichtpromovierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bonn oder des FZJ als nicht stimmberechtigte Mitglieder aufzunehmen. Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.
- (4) Neue Mitglieder können auf Antrag in das Exzellenzcluster PhenoRob aufgenommen werden, sofern diese die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen. Aus einer Unterstützung der Ziele in § 2 leitet sich allerdings kein Anspruch auf Mitgliedschaft im Exzellenzcluster PhenoRob ab. Anträge zur Aufnahme neuer Mitglieder sind schriftlich beim Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen vor der nächsten Vorstandssitzung einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Antragstellerinnen und Antragsteller (PIs) des Exzellenzclusters PhenoRob, die Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter und die Professorinnen und Professoren, deren Stellen aus Mitteln des Exzellenzclusters finanziert werden. In dem Antrag ist das primäre Forschungsthema (RT) der bzw. des für die Aufnahme nominierten Wissenschaftlerin bzw. Wissenschaftlers anzugeben. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft.
- (5) Die Mitgliedschaft gewährt keinen Mittelanspruch.
- (6) Die Mitgliedschaft im Exzellenzcluster PhenoRob endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
 - b) in der Regel mit der Annahme eines externen Rufs, der Emeritierung oder Pensionierung bzw. dem Ende des Arbeitsvertrags. Im begründeten Einzelfall kann der Vorstand entscheiden, von dieser Regel abzuweichen,
 - c) auf Entscheid des Vorstands, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt. Die bzw. der Betroffene ist über die Beweggründe rechtzeitig zu informieren. Der bzw. dem Betroffenen ist die Möglichkeit zur Stellungnahme binnen eines Zeitraums von mindestens 14 Tagen einzuräumen. Der Vorstand sollte vor der Aberkennung einer Mitgliedschaft den Lenkungsausschuss anhören oder den Rektor der Universität Bonn konsultieren.

(7) Beschlüsse über die Aberkennung der Mitgliedschaft können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung gefasst werden. Der Beschluss ist mit einer Vierfünftel-Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu fassen.

(8) Bei Ausscheiden eines Mitglieds verbleiben die mit Mitteln des Exzellenzclusters erworbenen Geräte, Materialien und andere Forschungshilfen im Besitz des Clusters. In Ausnahmefällen können dem ausgeschiedenen Mitglied auf Antrag Mittel zum Abschluss des Forschungsvorhabens für eine angemessene Frist, höchstens bis zu einem Jahr, überlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Beim Ausscheiden oder beim Austritt ist das Mitglied verpflichtet, dem Vorstand innerhalb von zwei Monaten einen schriftlichen Abschlussbericht über seine im Exzellenzcluster PhenoRob durchgeführten wissenschaftlichen Arbeiten vorzulegen. Im Falle einer befristeten Verlängerung der Überlassung von Geräten, Materialien und anderen Forschungshilfen ist der Abschlussbericht dem Vorstand spätestens zwei Monate nach Ablauf der gesetzten Frist vorzulegen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können im Rahmen der Verfügbarkeit Ressourcen des Exzellenzcluster PhenoRob nutzen. Sie können im Rahmen des in § 15 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem Exzellenzcluster PhenoRob zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(2) Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens zweimal pro Jahr über die Weiterentwicklung und die gemeinsamen Aktivitäten des Exzellenzclusters PhenoRob informiert.

(3) Die Mitglieder des Exzellenzclusters PhenoRob können dem Lenkungsausschuss Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Exzellenzclusters PhenoRob durchgeführt bzw. vom Cluster unterstützt werden sollen.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des Exzellenzclusters PhenoRob nach Maßgabe des Statuts mitzuarbeiten.

(5) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand zur jährlichen Berichterstattung verpflichtet.

(6) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet.

§ 7

Mitgliederversammlung (Meeting of Members)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Sprecherinnen bzw. Sprecher schriftlich einberufen und enthält die Tagesordnung.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss zusätzlich auf Antrag von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern des Exzellenzclusters PhenoRob innerhalb von 14 Tagen einberufen werden. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher führen den Vorsitz und leiten die Sitzungen.

(4) Alle Personen, deren Stellen aus Mitteln des Exzellenzclusters PhenoRob finanziert werden, dürfen an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

(5) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher können Gäste zu den Mitgliederversammlungen einladen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für

1. die Wahl der Sprecherinnen bzw. Sprecher des Exzellenzclusters PhenoRob sowie der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Forschungsthemen (RT Representatives) des Lenkungsausschusses,
2. die Entgegennahme des Berichts der Sprecherinnen bzw. Sprecher,
3. die Anregung zur Auflösung des Exzellenzclusters PhenoRob,
4. die Beschlussfassung über den Gesamtfinanzierungsantrag des Exzellenzclusters PhenoRob.

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Exzellenzclusters PhenoRob im Sinne des § 5 Absatz 1. Doktorandinnen und Doktoranden steht ausschließlich in Bezug auf die Wahl der Vertreterin bzw. des Vertreters der Nachwuchswissenschaftler das aktive und passive Wahlrecht zu. § 5 Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

(7) Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Forschungsthemen (RT Representatives) des Lenkungsausschusses ist die Zustimmung von mehr als 50% aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung kann durch einen begründeten Antrag, der in angemessener Frist vor einer Mitgliederversammlung bei den Sprecherinnen bzw. Sprechern einzureichen ist, eine gewählte Vertreterin bzw. einen gewählten Vertreter der Forschungsthemen (RT Representative) dadurch abwählen, dass sie mit den Stimmen von mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählt. Sollten weniger als 25% der Vertreterinnen und Vertreter der Forschungsthemen (RT Representatives) des Lenkungsausschusses weiblich sein, sollen weitere weibliche Mitglieder des Exzellenzclusters PhenoRob in den Lenkungsausschuss gewählt werden, bis mindestens 25% der Vertreterinnen und Vertreter der Forschungsthemen (RT Representatives) weiblich sind.

(8) Die Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Juniorprofessorinnen und –professoren, Postdoktorandinnen und Postdoktoranden sowie Doktorandinnen und Doktoranden), die aus dem Exzellenzcluster finanziert werden, bilden die Versammlung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Young Researcher Assembly) auf der Mitgliederversammlung. Sie bestimmen mit einfacher Mehrheit die Vertreterin oder den Vertreter der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Young Researcher Representative) für den Lenkungsausschuss.

(9) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht anders spezifiziert, mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 8

Vorstand (Executive Board)

(1) Der Vorstand des Exzellenzclusters PhenoRob besteht aus den beiden Sprecherinnen bzw. Sprechern sowie drei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Forschungseinheiten (RU Representatives). Mindestens ein Mitglied des Vorstands muss eine Frau, mindestens eine Person muss eine hauptamtlich Beschäftigte bzw. ein hauptamtlich Beschäftigter des FZJ sein.

(2) Die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Forschungseinheiten (RU Representatives) als Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Exzellenzclusters PhenoRob. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des Exzellenzclusters PhenoRob, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

1. Koordination des Forschungsprogramms und Abstimmung mit dem Rektorat, der bzw. den beteiligten Fakultäten und dem Vorstand des FZJ,
2. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
3. Umsetzung und Qualitätssicherung der vom Lenkungsausschuss beschlossenen Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 15),
4. Umsetzung der vom Lenkungsausschuss empfohlenen Maßnahmen zu Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Exzellenzclusters PhenoRob finanzierten Mitarbeitenden,
5. Umsetzung des vom Lenkungsausschuss beschlossenen Verfahrens zur Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen.

(4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die in Absatz 3 genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er tagt mindestens viermal im Kalenderjahr. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher berufen den Vorstand mit einer Frist von einer Woche ein und leiten die Sitzungen.

§ 9

Sprecherinnen bzw. Sprecher (Spokespersons)

(1) Das Exzellenzcluster PhenoRob hat zwei Sprecherinnen bzw. Sprecher ohne Stellvertretung. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher leiten das Exzellenzcluster und vertreten dessen Belange innerhalb der Universität. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher werden nach vier Jahren aus dem Kreis der Antragstellerinnen und Antragsteller (*PIs*) mit einer Mehrheit von über 50% der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und durch das Rektorat der Universität im Benehmen mit den beteiligten Fakultäten und dem Vorstand des FZJ bestätigt. Wiederwahl ist möglich. Der Rektor der Universität bestimmt den gegenüber der DFG vertretungsberechtigten Sprecher und stattet ihn mit einer entsprechenden Vollmacht aus.

(2) Zu den Aufgaben der beiden Sprecherinnen bzw. Sprecher gehören insbesondere

1. die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets,
2. die Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Lenkungsausschusssitzungen,
3. die Information der Mitglieder und Mitarbeitenden.

(3) Die Sprecherinnen bzw. Sprecher werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Geschäftsstelle des Exzellenzclusters PhenoRob unter Leitung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers unterstützt.

(4) Tritt eine Sprecherin bzw. ein Sprecher oder treten beide Sprecherinnen bzw. Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie bzw. er bzw. können beide das Amt nicht mehr ausüben, beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um neue Sprecherinnen bzw. Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die andere Sprecherin bzw. der andere Sprecher das Amt weiter. Ist dies nicht möglich, übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgaben.

§ 10

Lenkungsausschuss (Steering Committee)

(1) Der Lenkungsausschuss des Exzellenzclusters PhenoRob setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 8 Absatz 1,
2. den sieben Vertreterinnen bzw. Vertretern der Forschungsthemen (RT Representatives),
3. möglichen weiteren weiblichen Vertreterinnen der Forschungsthemen (RT Representatives) (siehe auch § 7 Absatz 7),
4. der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer (Chief Administrative Officer, siehe auch § 12 Absatz 1),
5. der Gleichstellungskordinatorin bzw. dem Gleichstellungskordinator (Gender Coordinator) und der Forschungskordinatorin bzw. dem Forschungskordinator (Early Career Coordinator) (siehe auch § 12 Absatz 3) mit beratender Funktion,
6. der bzw. dem nach § 7 Absatz 8 bestimmten Vertreterin bzw. Vertreter der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler (Young Researcher Representative) in beratender Funktion,
7. der Dekanin bzw. dem Dekan der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn.

Die Amtszeit des nach § 7 Absatz 8 bestimmten Mitglieds des Lenkungsausschusses beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Lenkungsausschuss wählt die drei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Forschungseinheiten (RU Representatives) des Vorstands aus der Gruppe der Vertreter der Forschungsthemen (RT Representatives) der Forschungseinheiten (RUs). Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Die Amtszeit der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Forschungseinheiten (RU Representatives) beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Mindestens eine Person ist eine hauptamtlich Beschäftigte bzw. ein hauptamtlich Beschäftigter des FZJ.

(4) Der Lenkungsausschuss trägt für folgende Aufgaben Verantwortung:

1. Entwicklung des Forschungsprogramms des Exzellenzclusters PhenoRob,
2. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG,
3. Bestimmung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung (§ 15) und der Qualitätssicherung (§ 17),
4. Berücksichtigung der Gleichstellungsaspekte innerhalb des Exzellenzclusters PhenoRob,
5. Erarbeitung von Empfehlungen zu Personalangelegenheiten der aus Mitteln des Exzellenzclusters PhenoRob finanzierten Mitarbeitenden,
6. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen entsprechend des PhenoRob-Antrags.

(5) Der Lenkungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er tagt mindestens viermal im Kalenderjahr. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher berufen den Lenkungsausschuss mit einer Frist von einer Woche ein und leiten die Sitzungen. Der gemäß § 13 Absatz 1 beschlussfähige Lenkungsausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board)

(1) Für das Exzellenzcluster PhenoRob bestellt die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bonn im Benehmen mit dem Vorstand des FZJ auf Vorschlag des Lenkungsausschusses einen wissenschaftlichen Beirat. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des Exzellenzclusters PhenoRob,
2. Beteiligung an internen Evaluationen des Exzellenzclusters PhenoRob.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Die bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Die Einladungsfrist beträgt drei Monate. Die Tagesordnung ist spätestens vier Wochen vor der Sitzung zu versenden. In dringenden Fällen kann von diesen beiden Fristen abgesehen werden. Der Wissenschaftliche Beirat kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen, sofern kein Mitglied des wissenschaftlichen Beirats widerspricht und die Einzelheiten des Verfahrens zuvor durch Beschluss festgelegt worden sind. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 12

Geschäftsstelle (Cluster Office)

(1) Die Geschäftsstelle (Cluster Office) wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Deren bzw. dessen Bestellung erfolgt auf abgestimmten Vorschlag der beiden Sprecherinnen bzw. Sprecher im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen Fakultät durch den Vorstand. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer untersteht den Sprecherinnen bzw. Sprechern.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

1. die organisatorische Abwicklung der Aufgaben des Exzellenzclusters PhenoRob,
2. die Unterstützung der Sprecherinnen bzw. Sprecher sowie des Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats,
3. die Vorbereitung von Sitzungen sowie Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.,
4. das Personal- und Finanzwesen inkl. laufender Mittelverwaltung,
5. die Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion zur Universitätsverwaltung, FZJ-Verwaltung und zur DFG,
6. die operative Abwicklung der internen Instrumente der Förderprogramme (inklusive Ausschreibung, Vergabe, Evaluation),
7. die Koordination der Implementierung von Maßnahmen zu Querschnittsthemen,
8. die Öffentlichkeitsarbeit des Exzellenzclusters,
9. die Unterstützung der internationalen Vernetzung des Clusters,
10. die Unterstützung des Technologietransfers,
11. die Organisation des PhenoRob Business and Stakeholder Networks,
12. die Unterstützung des wissenschaftlichen Datenmanagements.

(3) Der Geschäftsstelle gehören die Gleichstellungskordinatorin bzw. der Gleichstellungskordinator (Equity Diversity Coordinator) und die Koordinatorin bzw. der Koordinator für wissenschaftlichen Nachwuchs (Early Career Coordinator) (vgl. § 10 Absatz 1) an.

§ 13

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe und Gremien des Exzellenzclusters PhenoRob sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in diesem Statut nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen und Gremien des Exzellenzclusters PhenoRob mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von zwei Mitgliedern muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und des Lenkungsausschusses können in der jeweiligen Geschäftsordnung die Möglichkeit sowie die Voraussetzungen und Regeln einer Beschlussfassung im Umlaufverfahren festlegen.

(4) Über Sitzungen der Organe und Gremien des Exzellenzclusters PhenoRob wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der Organisationseinheit nach § 4 spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 14 Berufungen

Bei Professuren, die aus Mitteln des Exzellenzclusters PhenoRob finanziert werden, gibt der Vorstand des Exzellenzclusters einen schriftlich begründeten Vorschlag zur Besetzung der professoralen Mitglieder der Berufungskommission ab. Das Berufungsverfahren erfolgt dann gemäß der „Ordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Berufungsordnung)“ in ihrer jeweils gültigen Fassung als zentrales Berufungsverfahren unter der Leitung des Rektorats. Das Rektorat delegiert die Berufung an diejenige mit dem Cluster verbundene Fakultät, die die Professur aufnehmen soll.

§ 15 Interne Mittelverteilung

(1) Die dem Exzellenzcluster PhenoRob von der DFG zur Verfügung gestellten Mittel werden von der Universität Bonn verwaltet (mittelverwaltende Stelle).

(2) Die PhenoRob Projektmittel werden auf Basis der Kernprojekte (Core Projects – kurz: CPs) und als freie Mittel (Open Call Projects) vergeben. Diese Mittel werden durch ein kompetitives, schriftliches Antragsverfahren verteilt. Der Vorstand ist verantwortlich für ein gerechtes Vergabeverfahren.

(3) Die Kernprojekte (CPs) ergeben sich inhaltlich aus dem PhenoRob-Antrag inklusive der beteiligten Forschungsthemen (RTs). Der Vorstand ruft die Antragstellerinnen und Antragsteller (PIs) zur Einreichung der Kernprojekt-Anträge auf.

(4) Für Projekte aus freien Mitteln (Open Call Projects) sind alle Antragstellerinnen und Antragsteller (PIs), assoziierten Mitglieder (AMs) und alle promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der am Exzellenzcluster PhenoRob beteiligten Institute der Agrar-, Ernährungs- und Ingenieurwissenschaftlichen und Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie das FZJ antragsberechtigt.

(5) Anträge für Kernprojekte (CPs) müssen zusätzlich zum schriftlichen Antrag durch einen Vortrag vor allen Antragstellerinnen und Antragstellern (PIs) und assoziierten Mitgliedern (AMs) vorgestellt und verteidigt werden.

(6) Die konkrete Zuordnung von Forschungsbudgets erfolgt projektbasiert auf Basis der durch den Vorstand unter Mitwirkung des Lenkungsausschusses beschlossenen Regelungen zur Mittelvergabe.

(7) Die Bewilligung der Projekte kann an gesonderte Bestimmungen geknüpft werden, die den im Projekt beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern mit der Bewilligung schriftlich mitgeteilt werden. Verstößt eine Wissenschaftlerin bzw. ein Wissenschaftler gegen diese Bedingungen, kann der Vorstand ihr bzw. ihm die Auszahlung der Mittel verweigern.

§ 15a

Benachrichtigung des Rektorats

(1) Das Cluster legt dem Rektorat die jährliche Finanzplanung und eine Zusammenfassung der getätigten Ausgaben des Vorjahres einmal im Jahr zur Kenntnisnahme vor. Diese Benachrichtigung ist auch formlos möglich.

(2) Bei der Umsetzung der Maßnahmen, deren Überwachung und der Berichterstattung an das Rektorat wird der Vorstand von der Geschäftsstelle unterstützt.

§ 16

Kooperation, Erfindungen und Nutzungsrechte

(1) Die Zusammenarbeit zwischen der Universität Bonn und dem FZJ im Exzellenzcluster PhenoRob wird durch einen Kooperationsvertrag geregelt. Dieser enthält Regelungen für Erfindungen und Nutzungsrechte von Arbeitsergebnissen. Des Weiteren enthält dieser auch entsprechende Regelungen für das Ausscheiden eines Partners aus dem Exzellenzcluster. Vergleichbare Regelungen können auch mit weiteren institutionellen Kooperationspartnern geschlossen werden.

(2) Für seine Rechtswirksamkeit bedarf der Kooperationsvertrag im Sinne des Absatz 1 der Unterzeichnung durch die Kanzlerin bzw. den Kanzler der Universität Bonn.

(3) Das Rektorat und der Vorstand des FZJ beraten das gesamte Exzellenzcluster PhenoRob hinsichtlich strategischer Entwicklungen und unterstützen die Entwicklung des Exzellenzclusters mit weiteren Instrumenten und aus Mitteln der Institutionen. Zu diesem Zweck sollten das Rektorat und der Vorstand des FZJ einmal jährlich gemeinsam tagen. Die Rektorin bzw. der Rektor der Universität Bonn lädt auf Antrag der Sprecherinnen bzw. Sprecher zu den Sitzungen ein.

§ 17

Interne Qualitätssicherung

Dem PhenoRob-Antrag entsprechend erfolgt eine Qualitätssicherung für alle Projekte des Exzellenzclusters. Der Lenkungsausschuss definiert die genauen Kriterien und Prozesse für die Qualitätssicherungsmaßnahmen.

§ 18

Besondere Regelungen

In Bezug auf Publikationen gelten folgende Regelungen:

1. Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des Exzellenzclusters PhenoRob gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden.

2. Alle Veröffentlichungen, die mit Mitteln des Exzellenzclusters PhenoRob entstanden sind, müssen das Exzellenzclusters PhenoRob nennen. In jeder Veröffentlichung ist auf die Förderung aus Mitteln der Exzellenzstrategie gemäß den Vorgaben der Verwendungsrichtlinien der DFG hinzuweisen.
3. Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht. Im Übrigen gelten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Bonn und der DFG.
4. Personen, die in keinem Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis zur Universität Bonn stehen, müssen bei Veröffentlichungen, die mit Mitteln des Exzellenzclusters PhenoRob entstanden sind, die Universität Bonn als Affiliation mit nennen.
5. Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des Exzellenzclusters PhenoRob nicht beeinträchtigt wird.

§ 19

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Dieses Statut wird durch das Rektorat der Universität Bonn im Benehmen mit den außeruniversitären Einrichtungen erlassen. Ergänzungen oder Änderungen bedürfen, nach vorheriger Abstimmung mit der DFG, der Beschlussfassung durch das Rektorat sowie der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

(2) Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen – Verkündungsblatt – der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut des Exzellenzclusters 2070 „PhenoRob – Robotics and Phenotyping for Sustainable Crop Production“ vom 26. Februar 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 50. Jg., Nr. 7 vom 17. März 2020) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 17. September 2024.

Bonn, den 16. Juni 2025

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch